

2 Finanzmarktausblick 2017
Unser Gastautor Dr. Felix Brill skizziert die Herausforderungen auf dem Anlagemarkt

3 QROPS Neuigkeiten
Ab sofort kann die Freizügigkeitsstiftung Independent wieder steuerfrei UK Vorsorgegelder entgegennehmen

4 Eine Begünstigungserklärung bringt Vorteile
Unsere Finanzplanerin Arta Lulaj zeigt auf, welche Spielräume Sie beim Vererben von Vorsorgevermögen nutzen sollten

5 Fit for Pension
Die HSLU untersuchte im Auftrag der PensExpert den Wissensstand der Versicherten in Sachen beruflicher Vorsorge

6 Deutscher Fiskus besteuert das Überobligatorium kaum mehr
Mario Lazzarini fasst die aktuelle deutsche Steuerpolitik zusammen

PensCheck

Der PensExpert Newsletter Herbst 2016

FZG Art. 17 – a never ending story

Seit 10 Jahren ist die freie Wahl der Anlagestrategie ab einer bestimmten Lohnsumme im Überobligatorium der beruflichen Vorsorge gesetzlich verankert. Chancen und Risiken liegen bei solchen eigenverantwortlichen Vorsorgelösungen beim Versicherten. Einziger Haken: Der Gesetzgeber vergass, auch die im Freizügigkeitsgesetz (FZG Art. 17) erwähnten Austrittsgarantien bei einer beruflichen Veränderung zu streichen.

Nationalrat Jürg Stahl wies im Jahr 2008 mit einer Motion auf diesen Widerspruch hin. Sowohl der Bundesrat als auch das Parlament hiessen die Abschaffung dieser Garantien gut. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erhielt Ende 2015 den Auftrag, den entsprechenden Verordnungstext für solche Vorsorgelösungen zu erstellen. Dabei wird kräftig taktiert. So hat das BSV diesen Sommer einen Verordnungstext lanciert, der höchstens drei verschiedene Anlagestrategien pro Arbeitgeber vorsieht – in dieser Form überraschend und völlig unglaubwürdig. Denn das gleiche BSV hatte im Dezember 2011 die Anzahl Anlagestrategien pro Firma noch mit 5 bis 10 beziffert. Und diese Anzahl hat sich in der Praxis bestens bewährt. Medial und politisch unter Druck geraten, musste das BSV in der Zwischenzeit zurückbuchstabieren. PensExpert verfolgt den Prozess bei diesem Thema aufmerksam und wird bei Bedarf weitere Massnahmen einleiten.

Die Inflation kehrt zurück

Trotz Nullverzinsung, aber dank Deflation konnte man in den letzten Jahren mit dem nicht investierten Vorsorgevermögen real betrachtet noch ein positives Ergebnis erzielen. Jetzt scheint sich die Inflation langsam zurückzumelden. Für Cash-Positionen sind neue Strategien gefragt. Unser Gastautor Dr. Felix Brill sieht unter anderem bei ausgewählten Schweizer und europäischen Aktien sowie bei Goldinvestitionen noch Aufwertungspotenziale.



Jörg Odermatt

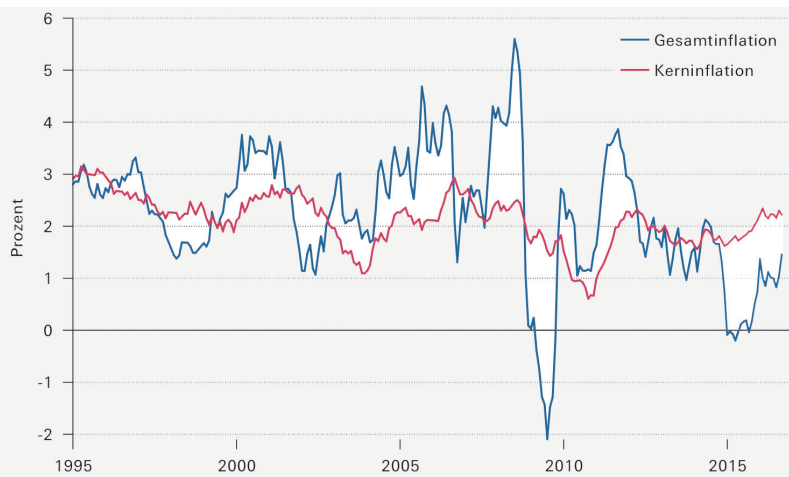
Geschäftsführer der PensExpert AG

Der starke Franken bietet auch Chancen

Dr. Felix Brill, CEO von Wellershoff & Partners, gibt einen Ausblick auf die Finanzmärkte im Jahr 2017. Er rät ab von Anleihen, US-Aktien und Cash und empfiehlt Schweizer und europäische Aktien.

Herr Brill, das Jahr 2016 war von Deflationsängsten geprägt. Hat sich die Situation geändert?

Ja, wir haben bei der Inflation den Tiefpunkt hinter uns und glauben, dass die Inflationsraten zu ihren zugrundeliegenden Trendraten zurückkehren. Wenn man berücksichtigt, dass sich der Ölpreis aktuell wieder erholt, kann man davon ausgehen, dass die US-Inflationsrate auf über 2,5% steigen wird. In der Schweiz hat der Frankenschock vor bald zwei Jahren die Importpreise und damit die Inflation gedrückt. Dieser Einfluss wird nun immer schwächer, so dass wir selbst in der Schweiz im nächsten Jahr mit positiven Inflationsraten rechnen dürfen.



Ist dann auch mit höheren Zinsen zu rechnen?

Auch wenn die Zusammenhänge zwischen Zins- und Inflationsentwicklung nicht immer eins zu eins übertragen werden können, wäre es fahrlässig darauf zu setzen, dass die Kapitalmarktzinsen in einem Umfeld steigender Inflationsraten weiterhin so niedrig bleiben werden. Wir haben ja in den letzten Wochen auch bereits eine erste kräftige Zinsbewegung nach oben gesehen. Kommt hinzu, dass sich die US-Notenbank Fed nicht mehr auf die niedrige Inflation berufen können wird.



Dr. Felix Brill

CEO und Gründungspartner des auf Wirtschafts- und Finanzmarktfragen spezialisierten Beratungsunternehmens Wellershoff & Partners mit Sitz in Zürich.

Und in der Schweiz?

Wie schnell jetzt die SNB reagieren wird, ist schwer abzuschätzen. Sie hat sich in den letzten zwei Jahren in ihrer Kommunikation und Politik sehr stark auf die EZB ausgerichtet. Und obwohl der Franken 2015 auf breiter Basis und insbesondere auch zum Euro abgewertet hatte, gab es in diesem Jahr nicht mehr viel Bewegung. Der SNB wäre es auf jeden Fall zu wünschen, wieder etwas mehr Handlungsspielraum zurückzugewinnen.

Welches sind die weiteren grossen Anlagethemen für 2017?

Was uns sicher im ganzen Jahr 2017 beschäftigen wird, ist der Brexit. Politisch ist noch Vieles im Unklaren und je nachdem, welche Stellungnahmen verbreitet werden, kann es immer wieder zu Verunsicherungen auf den Finanzmärkten kommen. Für die Schweizer Wirtschaft halten sich die kurzfristigen Gefahren aber in Grenzen.

Ein weiteres Thema ist der in die Jahre kommende Aufschwung in den USA. Wir sorgen uns, dass die US-Unternehmen bei Investitionen derzeit zurückhaltend sind und die Unternehmensgewinne nicht mehr wachsen. Das ist bei einem allmählich auslaufenden Aufschwung zwar nichts Untypisches. Investitionen sind aber wichtig für die Konjunktorentwicklung. Deshalb müssen wir in den USA auf eine erhöhte Rezessionsgefahr gefasst sein, zumal der US-Aktienmarkt derzeit stattlich bewertet ist.

Könnte eine Korrektur des US-Aktienmarktes auf den Schweizer Markt überschwappen?

Wenn US-Aktien korrigieren, würde man das auch hier spüren. Schweizer Aktien gelten jedoch als eher defensiv. Und falls sich der Schweizer Franken tatsächlich abschwächen würde, sollte das auch den Schweizer Exportwerten zugute kommen.

Was für Auswirkungen hat Donald Trumps Sieg auf die Finanzmärkte?

Der unmittelbare Schock an den Finanzmärkten hat sich schnell ins Gegenteil gewendet. Zu verlockend war es wohl, in Anbetracht der versprochenen Steuersenkungen und Infrastrukturausgaben nicht auf einen kräftigen Wachstumsschub zu hoffen. Noch ist aber völlig unklar, was von den Wahlversprechen überhaupt umgesetzt werden wird. Entsprechend unsicher ist der Ausblick und entsprechend gross ist auch das Enttäuschungspotenzial.

Welche Anlagestrategie empfehlen Sie für 2017?

Da festverzinsliche Anleihen, US-Aktien und Cash derzeit keine allzu attraktive Wahl darstellen, müssen andere Alternativen in Betracht gezogen werden. Für Schweizer Vorsorgeanleger stehen ausgewählte Schweizer und europäische Aktien im Vordergrund. Zur Diversifikation bieten sich nach wie vor Schweizer Immobilien an, insbesondere bei einem Horizont von drei bis fünf Jahren. Auch Rohstoffe oder Gold eignen sich als Portfoliobestandteil.

Goldinvestitionen sollten in abgesicherter Form, also in Franken, gehalten werden. Interessanterweise wird der starke Schweizer Franken nach wie vor als Problem für die Schweizer Wirtschaft wahrgenommen. Aus Anlagesicht bietet er jedoch einige Chancen. Etliche Währungen sind derzeit zum Schweizer Franken unterbewertet. Bei langfristigem Horizont sind also auch Positionen in Fremdwährungen eine interessante Alternative, wobei wir davon abraten würden, US-Dollar-Risiken einzugehen.

Independent zurück auf der QROPS Liste

Der Übertrag von englischen Vorsorgevermögen ist wieder möglich

Nach einer mehrmonatigen Verhandlungsphase ist es der Freizügigkeitsstiftung Independent gelungen, mit der britischen Steuerbehörde einen Konsens zu finden. Ab sofort kann die Stiftung wieder steuerfrei UK Vorsorgegelder entgegennehmen. Unser QROPS Verantwortlicher Fabio Preite nimmt Stellung zu den am häufigsten gestellten Fragen.

Aus welchem Grund wurde Independent von der Liste genommen?

Im Frühling 2015 nahm die britische Steuerbehörde HMRC sämtliche Schweizer Pensionskassen von der Liste der registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Die Steuerbehörde argumentierte, in der Schweiz sei es bereits vor dem 55. Altersjahr möglich, das Altersguthaben zu beziehen, z.B. für den Erwerb von Wohneigentum. Das britische Steuergesetz hingegen erlaube keine Auszahlungen vor dem 55. Altersjahr. Unterschiedliche Gesetzesauslegungen in der Schweiz und in England waren also das Problem.

Wer kann jetzt profitieren?

Die steuerfreie Überweisung kann von Personen genutzt werden, welche in England Vorsorgegelder angespart und das Vereinigte Königreich definitiv verlassen haben. Ein Transfer zur Freizügigkeitsstiftung Independent ist für Schweizer oder für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ab einem Betrag von CHF 100 000 möglich.

Was kosten diese Dienstleistungen?

Der Prozess für die Überweisung ist komplex und für die Freizügigkeitsstiftung mit grossem Aufwand verbunden. Die UK Vorsorgegelder müssen separat gebucht werden. Ausserdem besteht gegenüber der britischen Steuerbehörde eine zehnjährige Meldepflicht. Wird das Vermögen innerhalb dieser Frist aus der Stiftung überwiesen, muss die Freizügigkeitsstiftung den britischen Fiskus informieren. Die Kosten sind vom Aufwand und der Grösse der Vorsorgegelder abhängig. Sie betragen maximal 1% des überwiesenen Vermögens.

Wann lohnt sich der Transfer von UK Vorsorgegeldern zur Freizügigkeitsstiftung Independent?

Die Besteuerung von Vorsorgegeldern ist in der Schweiz meist tiefer als diejenige in England. Daher lohnt sich die Überweisung bereits aus fiskalischen Gründen. Aber auch die Währungsfrage muss gestellt werden. Das englische Pfund hat nach dem Brexit stark abgewertet. Mit weiteren Korrekturen muss gerechnet werden. Besteht nach dem UK Wegzug eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz, kann ein rascher Transfer auch Nachteile bringen. Denn die UK Vorsorgegelder reduzieren die bestehenden Einkaufslücken bei der Schweizer Pensionskasse. Es empfiehlt sich deshalb, vor dem Transfer die persönliche Ausgangslage mit unseren Kundenverantwortlichen zu besprechen.



Fabio Preite

Co-Geschäftsführer der
Freizügigkeitsstiftung Independent

Eine Begünstigungserklärung bringt Vorteile

Vorsorgegelder unterliegen nicht den Regeln des Erbrechtes. Anpassungen bei der Begünstigungsordnung sind vorsorgerechtlich limitiert. Trotzdem gibt es Spielräume, die es zu nutzen gilt.

«Memento mori – Bedenke den Tod» lautet eine Maxime, die es auch bei der Vererbung von Vorsorgevermögen zu beherzigen gilt. Viele Versicherte weisen den grössten Teil ihres Vermögens in der 2. und 3. Säule auf. Umso wichtiger ist es, frühzeitig Vorkehrungen zu treffen. Bei umhüllenden Pensionskassenlösungen wird im Todesfall in der Regel das angesparte Altersguthaben vollständig für die Finanzierung der Hinterlassenenrenten verwendet. Der Vorteil dieser Lösung: Die Risikoprämien sind tiefer. Der Nachteil: Freiwillige Einkäufe werden oft für die Verrentung beigezogen und nicht als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Reglementarisch oder mit einer separaten Kadervorsorgelösung wie PensFlex kann dieser Nachteil eliminiert werden.

Nicht rentenberechtigte Kinder können leer ausgehen

Das berufliche Vorsorgegesetz unterscheidet zwischen rentenberechtigten Kindern und den übrigen Kindern.

Begünstigungsordnung - was sagt das Gesetz

1. Der überlebende Ehegatte / eingetragene Partner
2. Waisen (rentenberechtigt, d.h. bis zur Vollendung des 18. Altersjahres resp. des 25. in Ausbildung)
3. Natürliche Personen, welche vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt
4. Übrige Kinder (nicht rentenberechtigt), Eltern, Geschwister
5. Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

Je nach familiärer Konstellation kann es bei der gesetzlichen Begünstigungsordnung zu ungewollten Ungleichbehandlungen kommen. Beispiel: Im Todesfall würde so

bei einem geschiedenen Mann mit einer Tochter (Alter 22, in Ausbildung) und einem Sohn (Alter 26, in Ausbildung) das gesamte Altersguthaben an die jüngere Tochter ausbezahlt. Die Sammelstiftung PensFlex hat ihr Reglement entsprechend angepasst und kann die Gleichstellung bei den eigenen Kindern in der Regel sicherstellen.

Achtung! Keine Flexibilität bei Freizügigkeits-einrichtungen

Solche Ungleichbehandlungen bei den eigenen Kindern können hingegen die Freizügigkeitsstiftungen auch reglementarisch nicht lösen. Der Gesetzgeber lässt hier absolut keinen Spielraum zu.

Todesfalleleistungen 2. Säule - Merkmale

- Die Ausrichtung ist unabhängig vom Erbrecht.
- Das Kapital der 2. Säule fliesst nicht in den Nachlass und kann durch pflichtteilsgeschützte Personen nicht mittels Herabsetzungsklage eingefordert werden.
- Eine Verfügung über das Testament ist nicht möglich.

Gesetzgeber ist liberaler bei der Säule 3a

Verstirbt der Inhaber einer gebundenen Säule 3a, so wird das gesamte Vorsorgeguthaben primär an den Ehegatten oder an den eingetragenen Partner ausgerichtet. Sekundär geht das 3a-Vermögen an die direkten Nachkommen. Eine Unterscheidung zwischen rentenberechtigten und den übrigen Kindern kennt die Säule 3a nicht.

Einige Tipps zum Schluss

- Eine **persönliche Begünstigungserklärung** schafft Klarheit.
- Das persönliche Formular soll **stetig der aktuellen Lebenssituation angepasst werden**.
- Viele Pensionskassen verweigern die Ausrichtung von Leistungen bei Fehlen einer Regelung zu Lebenszeiten! Deshalb ist die Begünstigungserklärung **rechtzeitig einzureichen**.
- Bei einem **Stellenwechsel / PK-Wechsel** ist wiederum eine Begünstigungserklärung an die neue Pensionskasse einzureichen.



Arta Lulaj

Als Kundenverantwortliche betreut die ausgebildete Finanzplanerin zahlreiche Kunden und Geschäftspartner von PensFlex.

Mitsprache und Gestaltungsmöglichkeiten in der Vorsorge sind zu wenig bekannt

Die Hochschule Luzern untersuchte im Auftrag der PensExpert AG, wie gross das Interesse der Versicherten am Thema «Berufliche Vorsorge» ist und wie gut die Versicherten über die Funktionsweise der 2. Säule Bescheid wissen. Für die Studie wurden über 730 Personen aus unterschiedlichen Branchen und Vorsorgeeinrichtungen befragt.

Grosses Interesse

Die Umfrage hat erfreulicherweise ergeben, dass das Thema der beruflichen Vorsorge für 80 % der Befragten von Interesse ist. 20 % sind weniger oder nicht am Thema interessiert. Für das Desinteresse wird als Hauptgrund «Bequemlichkeit» angegeben, gefolgt von «Ich bin zu jung» und «Das Thema ist zu kompliziert». Die Auswertung zeigt aber auch: Der Wissensstand sollte verbessert werden.

werden dürfen. Jedoch sind sich nur wenige der Befragten darüber im Klaren, dass sie bei einer Auswanderung in ein EU-Land den überobligatorischen Teil beziehen können. Auch die Möglichkeit, die Anlagestrategie für einen Teil des überobligatorischen Vorsorgeguthabens frei wählen zu können, war den Versicherten kaum bekannt.

Freiheiten und Mitsprache

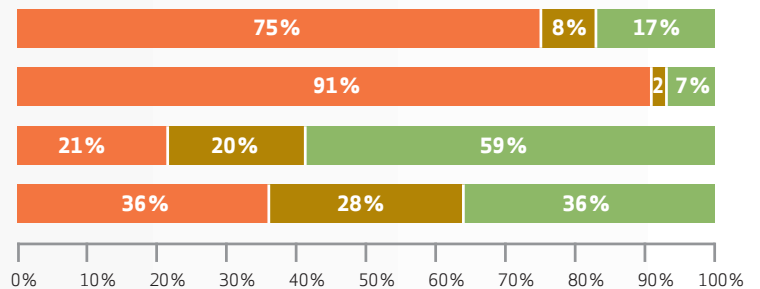
Können sich Selbständigerwerbende einer beruflichen Vorsorge anschliessen?

Können Pensionskassen-Gelder für Wohneigentum bezogen werden?

Dürfen PK-Gelder bei der Auswanderung in ein EU-Land bezogen werden?

Kann der Arbeitnehmer in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge seine Anlagestrategie selbst wählen?

richtig weiss nicht falsch



Erhebliche Wissenslücken

Am meisten wird das eigene Wissen im Themenbereich «Freiheiten und Mitsprache» überschätzt. Dabei weiss zwar die Mehrheit, dass sich Selbständigerwerbende einer beruflichen Vorsorge anschliessen können und Pensionskassengelder für selbstgenutztes Wohneigentum bezogen

Fazit

Bei gut informierten Versicherten steigt das Interesse an der 2. Säule. Sie verfügen über das notwendige Know-how, um ihre persönliche Vorsorge eigenverantwortlich zu planen. Deshalb prüft PensExpert verschiedene Massnahmen, um den Wissensstand der PensFlex Versicherten zu erweitern.

NZZ am Sonntag 5. Juni 2016

■ Mario Lazzarini im Gespräch

Beim Rentenbezug lohnt sich womöglich ein Wohnortswechsel

Wer nach Deutschland zieht, kann sich das überobligatorische Vermögen aus der Pensionskasse seit kurzem steuerfrei auszahlen lassen.

Es gibt Weichenstellungen im Leben, die unwiderrufliche Folgen haben. Auch punkto Steuern. Eine Lebensphase, die man unter fiskalischen Gesichtspunkten besonders sorgfältig planen sollte, ist die Pension. Denn wenn die Würfel einmal gefallen sind, gibt es vielfach kein Zurück mehr. Es geht nicht nur um die vieldiskutierte Frage, ob man vor Erreichen des Pensionsalters noch Geld in die zweite Säule einbezahlen soll. Oder ob es sich lohnt ...

Lesen Sie den vollständigen Artikel auf unserer Website:

www.pens-expert.ch/de/pensexpert/publikationen.php

Der deutsche Fiskus besteuert das Überobligatorium kaum mehr!

Das Deutsche Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat im Schreiben vom 27. Juli 2016 Stellung zur Besteuerung von Kapitalleistungen aus schweizerischen Pensionskassen bei Wohnsitz in Deutschland genommen. Dabei wird das im Juli 2015 publizierte Urteil des Bundesfinanzhofes bestätigt.

Klarstellung durch BMF

Kapitalleistungen aus dem BVG-Obligatorium unterliegen weiterhin dem im Auszahlungsjahr gesetzlich festgelegten Besteuerungsanteil (72% im Jahr 2016) der Einkommenssteuer.

Das Überobligatorium bleibt hingegen steuerfrei, sofern der Eintritt in das schweizerische Vorsorgesystem vor dem 1.1.2005 erfolgte und die Mitgliedschaft bei der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Bei einem Eintritt nach dem 1.1.2005 werden bei der Auszahlung der überobligatorischen Vorsorgeguthaben nur die Wertentwicklung sowie die Zins- und Dividendenenerträge zur Hälfte der Einkommenssteuer besteuert. Voraussetzung: Die Mitgliedschaft hat ebenfalls mindestens 12 Jahre bestanden und der PK-Bezug erfolgt erst nach dem vollendeten 60. Lebensjahr. Ansonsten unterliegen Performance und Kapitalerträge bei der Kapitalauszahlung vollumfänglich der Einkommenssteuer.

Diese Regelung gilt für privat- und öffentlich-rechtliche Pensionskassen sowie Freizüggigkeitseinrichtungen.



Mario Lazzarini

Steuerverantwortlicher bei der PensExpert AG

Finanz und Wirtschaft 17. September 2016

■ Jörg Odermatt

Das Beste herausholen

Für Versicherte mit Einkommen über CHF 126 900 empfiehlt es sich, die Vorteile der Kadervorsorge zu nutzen.

Die jährliche Pensionskassenumfrage von Swisscanto stimmt nicht gerade optimistisch: Unsere Institutionen der beruflichen Vorsorge dürften in den nächsten fünf Jahren eine durchschnittliche Rendite von nur noch 2% erwirtschaften. Schuld sind vor allem die Negativzinsen und die Guthabengebühren. In dieser Situation sollten Cash- und Anleihenpositionen durch ...

Lesen Sie den vollständigen Artikel auf unserer Website:

www.pens-expert.ch/de/pensexpert/publikationen.php

Agenda

PensFlex

Rechnung Risikobeiträge 2017

Versand Februar / März 2017

PensFlex

Rechnung Beratung / Stiftungsführung 2017

Versand Februar / März 2017

PensCheck

Ausgabe Frühling 2017

Versand Mai 2017

Nächste Kunden- und Partneranlässe

Luzern: Hotel Des Balances

9. März 2017, ab 18.00 Uhr

Zürich: SIX Swiss Exchange ConventionPoint

4. April 2017, ab 11.00 Uhr

Basel: Museum der Kulturen Basel

6. April 2017, ab 11.30 Uhr

News in Kürze

BVG Mindestzinssatz 2017

Die obligatorischen Vorsorgeguthaben werden neu mit 1% (2016: 1,25%) verzinst.

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Auf den 1.1.2017 tritt das revidierte Scheidungsrecht in Kraft. Grundsatz: Die während der Ehe (ab Heirat bis **neu zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens**) erworbenen Ansprüche aus der 2. Säule sollen ausgeglichen werden. Neu wird der Vorsorgeausgleich auch dann durchgeführt, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist.

KONTAKT

Head Office:

■ PensExpert AG

Kauffmannweg 16 CH-6003 Luzern

Tel +41 41 226 15 15 Fax +41 41 226 15 10

Office:

■ PensExpert AG

Steinenring 52 CH-4051 Basel

Tel +41 61 226 30 20 Fax +41 61 226 30 27

■ PensExpert SA

Avenue de Rumine 60 CH-1005 Lausanne

Tel +41 21 331 22 11 Fax +41 21 331 22 12

■ PensExpert AG

Tödistrasse 63 CH-8002 Zürich

Tel +41 44 206 11 22 Fax +41 44 206 11 21



info@pens-expert.ch

www.pens-expert.ch

pens-expert-blog.ch